

## § 14.

Uebertretungen der in diesem Regulative ertheilten Vorschriften werden nach Befinden mit Verweis, Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Uebrigens kann der Handel mit den § 1 genannten Gegenständen nach § 35 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Demjenigen unterjagt werden, welcher wegen aus Gewinnjucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist, sowie das Geschäft eines Gefindevermiethers Demjenigen unterjagt werden kann, welcher wegen nur gedachter Vergehen oder Verbrechen oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

## § 15.

Die von der vormaligen Fürstlichen Landesadministration zu Gera unter dem 20. October 1841 erlassene Instruction für die Gefindemäkler ist aufgehoben.

Gera, am 4. April 1880.

**Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.**

Dr. E. v. Heußwig.

Dr. Winkler.